

U18 Formular

für die Veranstaltung:

Jubiläums-Rock am 08.09.2018

Die/der Erziehungsberechtigte/r (Vater, Mutter,...):

Name	Vorname
Straße Nr.	PLZ Wohnort

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für seine/n **minderjährigen Sohn bzw. seine minderjährige Tochter**:

Name	Vorname
Straße Nr.	PLZ Wohnort
Geburtsdatum	Tel/Mobil

für die Dauer des Aufenthaltes während oben genannten Veranstaltung auf nachstehende, **volljährige, aufsichtspflichtige Person (Aufsichtspflichtige/r)**:

Name	Vorname
Straße Nr.	PLZ Wohnort
Geburtsdatum	Tel/Mobil

_____, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (Vater/Mutter)
Kopie des Personalausweises nicht vergessen!!!

_____, den _____

Unterschrift (Aufsichtspflichtige/r)

- 1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- 2.) Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.
- 3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- 4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!
- 5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§217StGB). **Gültig nur mit einem Personalausweis, Führerschein oder Pass und einer Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigte/r (Vater, Mutter,...)**

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

Das Jugendschutzgesetz bietet die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren,**
- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- die /der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
Prinzipiell gilt: die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltige Getränke (auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) unter 18 Jahren, Rauchverbot unter 18 Jahren!
- **Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen dabei helfen, dem Veranstalter/ den Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.